

Stellungnahme der Bauernverbände UR, NW und OW zuhanden der Position des SBV zu den Gesetzesänderungen der AP22+

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne stellen wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den Positionen des SBV zur Gesetzesänderung der AP22+ zu. Wir beschränken uns auf abweichende Positionen und Ergänzungen zum Text des SBV's. Bei jenen Artikeln, zu welchen wir uns nicht äussern, unterstützen wir die Position des SBV's. Unsere Anträge sind in blauer Schrift eingefügt.

Landwirtschaftsgesetz

Art. 6a Nährstoffverluste

¹ Die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft werden bis 2025 um 10 Prozent und bis 2030 um 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 gesenkt.

² Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Reduktion nach Absatz 1 berechnet wird.

³ Die betroffenen Branchenorganisationen ergreifen die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen, das erste Mal spätestens Ende 2023.

⁴ Werden keine Massnahmen ergriffen oder sind die von den Branchenorganisationen ergriffenen Massnahmen für die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 ungenügend, so ergreift der Bundesrat spätestens im Jahr 2025 die erforderlichen Massnahmen, um die Absenkung um 20 Prozent bis 2030 sicherzustellen.

Art. 6a Nährstoffverluste

¹ Die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft werden bis 2025 um 3 Prozent und bis 2030 um 6 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 gesenkt.

² Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Reduktion nach Absatz 1 berechnet wird.

Die BV UR, NW, OW lehnen die Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erreicht werden können. Die Bevölkerung hat Anrecht auf einen maximalen Versorgungsgrad mit heimischen Lebensmitteln. Die vorhandenen Ressourcen der Schweiz sollen deshalb effizient genutzt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, dass Massnahmen des Tierwohls, genannt sei beispielsweise ein permanenter Auslauf auf einen befestigten Platz, diametral der Reduktion von Ammoniakemissionen entgegensteht. Tierwohl, Lebensmittelproduktion und Ökologie müssen aufeinander abgestimmt werden. Einzig die Berücksichtigung der Ökologie, wie dies der Bundesrat aufgrund seiner Zielvorgabe vorsieht, wird den künftigen Herausforderungen in unserem Land nicht gerecht.

Grundsätzlich stellen wir ~~Der SBV unterstützt diese Reduktionsziele, stellt aber~~ die Basis für die Werte und die Berechnungsmethode infrage, die die maximalen Verluste an Stickstoff auf 102 403 Tonnen pro Jahr festlegt. Diese Methode erscheint kaum glaubwürdig,

	<p style="text-align: center;">F</p>	<p>da sie davon ausgeht, dass die Stickstoffkonzentration in der Atmosphäre und die Nitrifikation im Boden bereits der Stickstoffmenge entspricht, die in Form von tierischen und pflanzlichen Produkten erzeugt wird, also dass Hof- und Handelsdünger sowie der Einkauf von Futtermitteln für die Produktion nicht notwendig sind. Solche annahmen sind auch aus wissenschaftlicher Optik äusserst fragwürdig.</p>
<p><i>Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i sowie 2 und 3</i> ¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden; i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt. ² Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; b. eine Nährstoffbilanz mit begrenzten Nährstoffverlusten; c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität; d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966³ über den Natur- und Heimatschutz;</p>	<p><i>Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i, 2 und 3</i> ¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden; i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p>	<p>Der SBV lehnt die vorgeschlagenen Ausbildungsanforderungen für die Direktzahlungen ab, insbesondere den Zusatz, dass drei betriebswirtschaftliche Module des Fachausweises besucht werden müssen.</p> <p>Der SBV schlägt Folgendes vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die EFZ der landwirtschaftlichen Ausbildungen und der Fachausweis als Bäuerin dienen als Grundlage für die Anforderung. 2. Personen, die eine landwirtschaftliche Ausbildung mit Berufsattest absolviert haben, schliessen ihre Ausbildung ab, um nach einer Weiterbildung Direktzahlungen erhalten zu können. 3. Der Direktzahlungskurs soll Bewirtschaftern im Berggebiet vorbehalten sein, die einen Arbeitsaufwand von weniger als 1 SAK haben. 4. Die bestehenden Ausnahmen (Betriebe <0,5 SAK, höhere Gewalt) bleiben bestehen. 5. Die Lösung mit der Praxiserfahrung wird beibehalten, allerdings mit 5 statt 3 Jahren praktischer Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

<p>e. eine geregelte Fruchtfolge; f. einen geeigneten Bodenschutz; g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz; h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme; i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>³ Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme; b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben e–h fest; c. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen; d. kann bestimmen, welche Arten von Betrieben oder welche Arten von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen; e. legt die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben g und h für Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen bei juristischen Personen fest; f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb und die Summe der Beiträge je Beitragsart begrenzen; g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>² Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; b. eine Nährstoffbilanz mit begrenzten Nährstoffverlusten; ausgeglichene Düngerbilanz;</p>	<p>b. Der SBV fordert die Beibehaltung des bisherigen Wortlauts, der den agronomischen Anforderungen entspricht. Die vorgesehene Abschaffung der Toleranzgrenze von 10 Prozent sowie allenfalls weiterer Abzugsmöglichkeiten in der Suisse-Bilanz werden strikte abgelehnt. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis sehr oft ab. Beispielsweise schwanken Felderträge von Jahr zu Jahr. Aber auch eine Veränderung der Altersstruktur einer Milchviehherde und die daraus entstehenden Leistungsschwankungen haben bereits einen Einfluss auf die Nährstoffbilanz. Dazu kommen jährlich ändernde Witterungsverhältnisse, welche sofortige Anpassungen der Düngung verlangen, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und Obstbaus sicherstellen zu können.</p> <p>Bei der Suisse Bilanz wurde immer wieder betont, dass diese auf wissenschaftlichen Grundlagen basiere und ein gewisser Toleranzbereich durchaus zulässig sei, von daher erstaunt die Kehrtwende schon etwas, wenn jetzt politisch argumentiert wird.</p> <p>Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen zwingend angewiesen. Ohne die Beibehaltung der Toleranzgrenze wird die Inlandproduktion zweifellos sinken.</p> <p>Abklärungen zu Anpassungen oder Reduktion der 10% sollen eingefordert werden. Wir sind gegen die Einführung einer Hoftorbilanz.</p>
--	---	---

	<p>c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität; einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966³ über den Natur- und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p>	<p>Der Aufwand für die Betriebe wäre enorm, die Datensicherheit ungenau (es müssen viele Annahmen getroffen werden). Die etablierte Suisse-Bilanz ist weiterzuentwickeln und auf die neusten Erkenntnisse anzupassen. Die Streichung der 10%-Toleranzgrenze ist agronomisch wie erwähnt nicht gerechtfertigt. Die Suisse-Bilanz richtet sich nach dem Grundsatz des Pflanzenbedarfs. Dieses Prinzip wird missachtet.</p> <p>c. Der SBV verlangt die Beibehaltung des bisherigen Wortlauts und lehnt einen obligatorischen Mindestanteil der Biodiversitätsförderflächen an der Ackerfläche von 3,5 Prozent ab. Mit der Befürwortung von freiwilligen Programmen und Massnahmen im Bereich Biodiversität wie das Modul Nützlingsstreifen soll die Biodiversität bei den Ackerflächen weiter verbessert werden.</p> <p>Weiter hält die Botschaft auf Seite 205 fest, «ist die Kalorienproduktion in der Tierhaltung mit der AP22+ gut 3 Prozent tiefer als in der Referenz». Dieser Rückgang widerspricht Artikel 104a der Bundesverfassung zur Ernährungssicherheit. Die vorgeschlagene Regelung schwächt die von allen Seiten geforderte Stärkung der pflanzlichen Produktion. Die damit verbundenen Ertragsausfälle können über BFF-Beiträge nicht aufgefangen werden. Zudem geht der Bund von falschen Annahmen aus: bereits heute gibt es in intensiven Ackerbaugebieten Ausgleichsflächen, es handelt sich dabei in aller Regel um Grünland. Besser ist, über genügend hohe Beiträge die Betriebe zu motivieren, sich stärker für BFF im Ackergebiet zu engagieren.</p>
--	---	--

	<p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz; eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme; die Beibehaltung spezifischer Anforderungen zum Schutz von Ökosystemen für bestimmte Gebiete;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>³ Der Bundesrat: a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme;</p>	<p>f. Die für den Bodenschutz vorgesehenen Massnahmen können in nassen Phasen faktisch zu einem Ernteverbot führen (z. B. ZR-Ernte 2019). Es ist weder zumut noch tragbar, dass Betriebe ihre Kulturen wegen einer Bestimmung im ÖLN nicht ernten dürfen. Die Regelung ist so zu formulieren, dass es sich um eine Massnahme zur Sensibilisierung der Landwirte handelt. Zudem ist das Bodenmessnetz, auf welches sich Terranimo bezieht, völlig ungenügend in seiner Verbreitung und daher für die allermeisten Betriebe nicht repräsentativ.</p> <p>g. Es fehlt eine zukunftsfähige Strategie des Bundes. Echte Alternativen als der Verzicht werden den Betrieben nicht angeboten. Die zahlreich vorgeschlagenen Massnahmen beim Pflanzenschutz (NAP, Absenkepfad PSM, regionale Projekte, AP22+ und spezifische regionale Verschärfungen) werden dazu führen, dass für viele Kulturen am Ende keine ausreichenden Schutzmassnahmen mehr zur Verfügung stehen. Das ist für die Betriebe frustrierend und finanziell nicht tragbar.</p> <p>h. Der SBV fordert die Beibehaltung des bisherigen Wortlauts, der den agronomischen Anforderungen entspricht.</p>
--	---	--

	<p>b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben e–h fest; c. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen; d. kann bestimmen, welche Arten von Betrieben oder welche Arten von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen; e. legt die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben g und h für Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen bei juristischen Personen fest; f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb und die Summe der Beiträge je Beitragsart begrenzen; g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p>e. Der SBV lehnt die Gewährung von Direktzahlungen an Ganzjahresbetrieben, die von juristischen Personen geführt werden, ab. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn an staats- und kantonsbetriebe Direktzahlungen auszuzahlen, da so ein Teil der Gelder wieder zum Staat zurückgeführt werden, diese Mittel stehen dann den Bauernfamilien nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Der SBV begrüsst die neuen Buchstaben f und g. Die BV UR, NW, OW sind der Meinung, dass nicht noch explizit begrüsst werden muss, dass die Direktzahlungen an einen Sozialversicherungsschutz gekoppelt werden.</p>
<p>Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d und Abs. 2 ¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung der Tiergesundheit.</p>	<p>¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher sowie auf mehr Nachhaltigkeit ausgerichteter Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: c. einen nach Tierkategorie und Produktionsrichtung abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p>	<p>Der SBV ist mit der Stärkung der Produktionssysteme auf konzeptioneller Ebene einverstanden. Die bestehenden Systeme funktionieren und generieren auf den Märkten Mehrwert. Sie müssen beibehalten werden. In Bezug auf die neuen Programme muss der Betrag der Beiträge allerdings den erbrachten Anstrengungen der Landwirte entsprechen. Mit der Ansiedelung der PSB in der Green Box bei der WTO, die keinen Einfluss</p>

<p>² Der Bundesrat legt fest, welche Produktionsformen und welche Instrumente zur Förderung der Tiergesundheit unterstützt werden.</p>	<p>d. einen nach Tierkategorie und Produktionsrichtung abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung der Tiergesundheit.</p>	<p>auf die Einkommensbildung haben dürfen, ist der SBV nicht einverstanden. Momentan liegen noch nicht alle Informationen vor, damit sich der SBV differenzierter dazu äussern könnte. Der SBV fordert, dass die Bedingungen, die geplanten Beträge sowie die Simulationen für die Entwicklung der Systeme veröffentlicht werden. Bezüglich der neuen vom BLW skizzierten Systeme verlangt der SBV, dass die Finanzierungsart verschiedener Massnahmen revidiert wird. Die Agrarforstwirtschaft, die präzise Wasserbewirtschaftung und die Alternativen zu den fossilen Energieträgern stellen Massnahmen dar, bei denen der grösste Teil der Kosten beim Kaufakt sowie bei der Einführung dieser Systeme anfällt. Dem SBV erscheint es sinnvoll, diese Kosten über strukturelle Massnahmen zu finanzieren. Der SBV fordert, dass die Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Produktionssysteme überführt werden. Die in der Luftreinhalte-Verordnung eingeführte Pflicht wird die schweizerische Landwirtschaft massiv verteuern. Daher muss bei den Modulen Ammoniak und Klima eine finanzielle Unterstützung beibehalten werden. Der SBV lehnt das Modul zum effizienteren Stickstoffeinsatz ab. Auch gegen das neue Modul zur Begrenzung der Proteinzufuhr für Tiere spricht sich der SBV aus und verlangt Überlegungen zur Verbesserung des bestehenden GMF-Systems. Neben der höheren Abgeltung der Leistungen der GMF müssen insbesondere mehr Mittel den Tierwohlbeiträgen BTS und RAUS zur Verfügung gestellt werden.</p>
---	---	--

		<p>Beim Modul Ackerbau verlangt der SBV, dass eine Anmeldung je Parzelle möglich ist. Dadurch können sich mehr Betriebe am Modul beteiligen. Beim Modul Bodenschutz verlangen wir weiter, dass die Massnahmen «Humusrechner» und «Förderung der Bodenfruchtbarkeit» kombiniert werden können. Eine Verpflichtungsdauer von 6 Jahren für die Massnahme «Förderung der Bodenfruchtbarkeit» lehnen wir ab, weil die starre Regelung viel Betriebe von einer Beteiligung ausschliesst und ein grosser Rückschritt gegenüber der heutigen Praxis darstellt. Der SBV fordert, dass das Prinzip der Nachhaltigkeit in die Definition des Artikels über die Produktionssysteme aufgenommen werden muss. Diese Definition erlaubt es, die vom BLW definierten Ziele weiterzuentwickeln und anzustreben.</p>
<p>Art. 76 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft 1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft werden projektbezogenen Beiträge ausgerichtet für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften; c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie die Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. ² Der Bund unterstützt ein Projekt, wenn diesem eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie zugrunde liegt. Die</p>	<p>Art. 76 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft 1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft werden projektbezogenen Beiträge ausgerichtet für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften; c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie die Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln. ² Der Bund unterstützt ein Projekt, wenn diesem eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie zugrunde liegt. Die</p>	<p>Die BV UR, NW, OW lehnen die Einführung RLS ab. Der administrative und bürokratische Aufwand der RLS ist in keinem Verhältnis zu deren Nutzen. Anstelle der RLS sollen die heutigen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprogramme beibehalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>Der SBV hatte diese Massnahme schon in der Vernehmlassung abgelehnt. In Anbetracht der Entwicklung des Dossiers wird er eine Analyse der Vor- und Nachteile dieser Massnahme innerhalb seiner Organe präsentieren und über einen allfälligen Richtungswechsel bei der Positionierung befinden. Der SBV hatte sich für die Idee einer möglichen Überarbeitung der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität in einem einheitlichen Perimeter ausgesprochen.</p>

<p>Strategie umfasst eine Situationsanalyse sowie Ziele, Massnahmen und Beiträge.</p> <p>³ Der Bund übernimmt höchstens 90 Prozent der in der Strategie festgelegten Beiträge. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p> <p>⁴ Der Bundesrat kann Höchstbeträge je Hektare und je Normalbesatz festlegen.</p>	<p>Strategie umfasst eine Situationsanalyse sowie Ziele, Massnahmen und Beiträge.</p> <p>³ Der Bund übernimmt höchstens 90 Prozent der in der Strategie festgelegten Beiträge. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p> <p>⁴ Der Bundesrat kann Höchstbeträge je Hektare und je Normalbesatz festlegen.</p>	<p>Erste Erfahrungen aus dem Pilotprojekt im Kanton Luzern zeigen deutlich auf, dass auf diesen kleinen Räumen keine regionalen Strategien ausgearbeitet werden können. Einerseits fehlt das präzise Wissen in diesen Räumen andererseits kommt es zu Konflikten zwischen den verschiedenen Gesetzesebenen.</p>
---	--	---

Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991¹¹

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 4 erster Satz, 6 und 6^{bis}

Verwendung und Lagerung von Hofdünger
4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei-einhalb Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.

⁶ *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

^{6bis} Wird die Senkung der Stickstoff- und Phosphorverluste nach Artikel 6a Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹² nicht erreicht, so kann der Bundesrat abweichend von Absatz 4 tiefere Werte für die pro ha zulässige Düngergrossvieheinheiten festlegen, wenn dies zur Zielerreichung erforderlich ist.

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 4 erster Satz, 6 und 6^{bis}

Verwendung und Lagerung von Hofdünger
4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei-einhalb Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.

Dies ist nicht erforderlich für Landwirtschaftsbetriebe, welche anhand einer anerkannten Bilanzierungsmethode eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachweisen.

~~⁶ Die kantonale Behörde setzt die pro ha zulässigen Düngergrossvieheinheiten herab, soweit Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und topographische Verhältnisse dies erfordern. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen festlegen, wenn der Bewirtschafter anhand seiner Düngerbilanz belegen kann, dass der Bedarf seiner Kulturen über der Grenze von 2,5 Düngergrossvieheinheiten pro ha liegt und dass seine Lagerkapazität für Hofdünger und seine Hofdüngernutzung besonders umweltschonend sind.~~

~~^{6bis} Wird die Senkung der Stickstoff- und Phosphorverluste nach Artikel 6a Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹² nicht erreicht, so kann der Bundesrat abweichend von Absatz 4 tiefere Werte für die pro ha zulässige Düngergrossvieheinheiten festlegen, wenn dies zur Zielerreichung erforderlich ist.~~

Die BV UR, NW, OW verlangen die nebenstehende Ergänzung im Gewässerschutzgesetz, Art. 14 Ziffer 4. Diese Formulierung entstammt aus der Vollzugshilfe Umweltschutz des BAFU und BLW 2012 und berücksichtigt den Nährstoffanfall und -bedarf. Die Begründung folgt in der nachfolgenden Zeile. Ohne die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetztextes lehnen die BV UR, NW, OW die Reduktion der DGVE von 3 auf 2.5 je Hektare Nutzfläche entschieden ab.

Der SBV ist mit der Senkung auf 2,5 DGVE/ha einverstanden, verlangt aber, dass Ausnahmen möglich sind, wenn der Bewirtschafter anhand seiner Düngerbilanz belegen kann, dass der Bedarf seiner Kulturen über der Grenze von 2,5 Düngergrossvieheinheiten pro ha liegt und dass seine Lagerkapazität für Hofdünger und seine Hofdüngernutzung besonders umweltschonend sind.

Es wäre absurd, wenn Bewirtschafter ihren Hofdünger exportieren und, um ihre Düngerbilanz auszugleichen, Handelsdünger einkaufen müssten. Die Anzahl Ausnahmen müsste auf einige Hundert Betriebe beschränkt sein.

Der SBV lehnt diese Ergänzung ab, da damit bei einer ungenügenden Zielerreichung die DGVE/ha weiter reduziert werden könnten.

Begründung BV UR, NW und OW zur Ergänzung von Art. 14, Ziffer 4

Seit dem Jahr 1992 gilt die Limitierung der Düngerausbringung von 3 DGVE pro Hektare Nutzfläche, welche sich zuvor bei 4 DGVE je Hektare befand. Die DGVE je Hektare sind allerdings eine sehr ungenaue Grösse und vermögen den heutigen Ansprüchen nicht mehr zu genügen. Entsprechend fand der Wert in der Praxis kaum mehr eine Anwendung und wurde von einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz abgelöst. Folgende Gründe zeigen auf, weshalb die DGVE je ha Nutzfläche keinen objektiven Wert darstellen:

Die DGVE je ha berücksichtigt den uneinheitlichen Nährstoffanfall der Nutztierkategorie nicht

Gemäss GschV Art. 24 ist eine DGVE definiert mit 105 kg N_{tot} und 15 kg P. Diese Nährstoffausscheidung entsprach im Jahr 2001 einer Milchkuh mit 600 kg Lebendgewicht und 6'000 kg Milchleistung. Gemäss GRUD 2017 fallen neu folgende N und P Mengen an:

Nutztierkategorie	N _{tot}	%-Wert	P	%-Wert	Anzahl DGVE
Milchkuh mit 6'035 kg Milch (Basis)	104	100	15.3	100	1
Mutterkuh, >600 kg	72	69	10.3	67	1
Sechs Mastschweineplätze, drei Umtriebe / Jahr	78	75	13.6	89	1
Legehennen, 100 Plätze	80	77	19.7	113	1

Je nach Tierkategorie oder Leistung der Tiere variieren die anfallenden Nährstoffwerte massiv. Zwischen einer Milchkuh mit einer Milchleistung von 6'035 kg und einer leichten Mutterkuh unterscheidet sich beispielsweise der N und P – Anfall um mehr als 30%. Dennoch wird für beide Tierkategorien der Wert von einer DGVE ausgewiesen. Im Gegensatz zur DGVE je ha – Berechnung, wird in der Nährstoffbilanz der Nährstoffanfall je Tierkategorie und Leistung genau erhoben und berücksichtigt.

Die DGVE je ha berücksichtigt den Nährstoffbedarf der angebauten Pflanzen nicht.

Währenddem Futterrüben, Silo- und Körnermais wie auch intensive Wiesen (Ertrag über 125q TS) mit drei DGVE je ha ausreichend bis knapp mit Nährstoffen versorgt werden, erhalten Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben bereits zu viele Nährstoffe. Im Gegensatz zur DGVE je ha – Berechnung, wird in der Nährstoffbilanz der effektive Nährstoffbedarf der Pflanzen exakt erhoben und berücksichtigt.

Die DGVE je ha – Regelung führt zu mehr Transporten (Hof- und Mineraldünger), ohne dass gesamthaft die Emissionen reduziert werden

Die Reduktion der DGVE je Hektare würde in erster Linie zu einem erhöhten Hofdüngertourismus führen. Der Anfall der Hofdünger in den Ställen wird sich mit dem Vorschlag der Reduktion der DGVE je Hektare nicht verändern. Entsprechend auch nicht die unvermeidbaren N und P – Verluste in den Ställen. Der Wegtransport der Hofdünger verursacht jedoch neue Emissionen. Für Futterrüben, Silo- und Körnermais sowie intensive Wiesen mit einem Ertrag von über 125q TS müssten die Hofdünger wegführenden Betriebe sogar noch Mineraldünger zuführen, um den Nährstoffbedarf der Pflanzen abdecken zu können.

Die Aussagekraft des Wertes DGVE je ha, welche vor rund 30 Jahren eingeführt wurde, ist nicht mehr zeitgemäss. Es war ein ungenaues Hilfsmittel, welches einen raschen Überblick über den Hofdüngieranfall und -austrag auf einem Betrieb ergab. Heute wird die Methode noch zur Beurteilung beigezogen, ob ein Betrieb mit tiefem DGVE-Besatz überhaupt eine Nährstoffbilanz errechnen und Bodenanalysen durchführen muss. Als diesbezügliche Schnellübersicht kann die Methode weitergeführt werden. Sie erübrigt sich aber für alle Landwirtschaftsbetriebe, welche eine ausgeglichene Nährstoffbilanz einhalten. Nährstoffverluste lassen sich mit der Einschränkung der DGVE je ha per se nicht reduzieren.

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022–2025		
<p>Art. 1 Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 565 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2119 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 090 Millionen Franken.</p> <p>Art. 2 Für die Jahre 2022–2025 wird für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen ein Verpflichtungskredit von 323,4 Millionen Franken bewilligt.</p> <p>Art. 3 Den Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:</p> <p>2020: +0,1 % 2021: +0,4 % 2022: +0,6 % 2023: +0,8 % ab 2024 jährlich +1,0 %.</p>	<p>Art. 1 Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 565 (600) Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 (2200) Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 (12 250) Millionen Franken.</p> <p>d. Indirekte Hilfen zur Umsetzung der Landwirtschaftspolitik 100 Millionen Franken.</p>	<p>Variante 1: in rot = Forderung SBV Status quo mit gleichbleibendem Zahlungsrahmen</p> <p>Variante 2: in violett = offensive Strategie</p> <p>Die BV UR, NW, OW können sich aktuell noch nicht auf Variante 1 oder 2 festlegen. Sollte die AP 2022+ im Sinne des SBV angepasst werden, könnte Variante 1 zugestimmt werden. Diese scheint aufgrund der aktuellen Krise realistisch.</p> <p>Sollten jedoch die produktionsverteuernden und produktionsmindernden Massnahmen in der AP 2022+ umgesetzt werden, steht Variante 2 im Vordergrund.</p> <p>Der SBV lehnt die Kürzung der Mittel für die Landwirtschaft ab. Die vom Parlament überwiesene Motion Dittli erlaubt es, die innerhalb eines Rahmenkredits gewährten finanziellen Mittel bei Diskussionen des Jahresbudgets infrage zu stellen. Es ist unverständlich, weshalb der Bundesrat diesen Mechanismus anwendet und von den Bauernfamilien Anpassungen im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf verlangt. Der SBV fordert, dies zu korrigieren.</p> <p>Offensive Strategie</p> <p>Der SBV verlangt zudem die Schaffung einer neuen Kategorie bei den für die Landwirtschaft bestimmten Finanzmitteln. Die AP22+</p>

		<p>führt diverse Massnahmen ein, von denen die Landwirte nur indirekt profitieren, die aber mit Mitteln finanziert werden, die für die Bauernfamilien bestimmt sind. Zu nennen sind hier etwa die Prämienverbilligung für die Ernteversicherungen, die Entwicklung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien, die Blattanalysen, die laufenden Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE), die wissenschaftliche Begleitung und die Verwaltung von Ressourcenprogrammen usw. Der SBV verlangt daher die Schaffung einer Kategorie zur Finanzierung dieser indirekten Hilfen, die für die Umsetzung und das reibungslose Funktionieren der Landwirtschaftspolitik erforderlich sind. Der SBV beziffert den Zusatzbedarf in dieser Kategorie auf 100 Millionen Franken.</p> <p>Der SBV hat die Auswirkungen der AP22+ gemäss einem positiven und einem negativen Szenario geschätzt. Die finanziellen Nettoverluste für die Landwirtschaft sind beträchtlich. Wie in der Botschaft beschrieben, soll das sektorale Einkommen um 265 Millionen Franken zurückgehen. Daher und in Anbetracht der grossen Anstrengungen, die von den Bauernfamilien verlangt werden, fordert der SBV zusätzliche Mittel, insbesondere bei den Direktzahlungen. Die neuen Produktionssysteme werden zu mehr administrativem Aufwand und Ertragseinbussen führen, ohne dass der Mehrwert geklärt werden kann – wie die Botschaft ebenfalls besagt.</p>
--	--	---